



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 07. 12. 2011 Nr. 39

Inhalt:

1. Gemeinde Hohe Börde: Gebührensatzung und Benutzungssatzung für die kommunalen DGH und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen
2. Gemeinde Hohe Börde: Beschlüsse des Gemeinderates über die Jahresrechnungen 2008 und 2009 und Entlastungen der Bürgermeister
3. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Bauausschusses
4. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Hauptausschusses
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanleben: Bekanntmachung der Berichtigung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben
6. Gemeinde Hohe Börde: Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ
7. Impressum

Gemeinde
Hohe Börde

Dorfgemeinschaftshaus Kleiner Saal 150,00 € 200,00 €
Großer Saal 300,00 € 400,00 €

nicht, entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €. In begründeten Einzelfällen können Härtefallregelungen getroffen werden, über diese entscheidet der Ortsbürgermeister.

Gebührensatzung

für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind Nutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Bei Familienfeiern wird der Tag zur Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z. B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so wird für jede Raumnutzung eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind
 - a) gemeindeeigene Einrichtungen,
 - b) eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde,
 - c) Kirchengemeinden mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren sowie die Kautions sind unter Angabe des Benutzungsverhältnisses nach Zugang des Gebührenbescheides, welcher eine entsprechende Fristsetzung enthält, auf das Konto der Gemeinde Hohe Börde zu zahlen. Barzahlungen sind nicht möglich. Die Kautions wird nach Feststellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung an den Benutzer/Veranstalter überwiesen.
- (3) Aus begründetem Anlass kann ganz oder teilweise die Nutzung untersagt werden, ohne dass hierdurch der Benutzer Anspruch auf Entschädigung hat.
- (4) Können die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstigen Räume sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Gemeinde Hohe Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Regress ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller ist nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erteilter Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihn nicht, entsteht eine Verwaltungsgebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis als Gebührenschuld.

§ 5

Gebührenverzeichnis

I. Ortsansässige der Gemeinde Hohe Börde

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, die in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind, wird folgende Nutzungsgebühr, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

II. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern

a) Ortsteil Ackendorf	Gebühr	Kautions
Mehrzweckraum Feuerwehr ohne Inventarnutzung	35,00 €	50,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Küchenzeile, Geschirr, Besteck etc.), welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Feuerwehrverein notwendig.

b) Ortsteil Bebertal	50,00 €	100,00 €
Mehrzweckraum Schule		

c) Ortsteil Bornstedt	90,00 €	50,00 €
Dorfgemeinschaftshaus	100,00 €	100,00 €
Kleiner Saal		
Großer Saal		

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

d) Ortsteil Eichenbarleben	90,00 €	100,00 €
Kulturraum		

e) Ortsteil Groß Santerleben	100,00 €	150,00 €
Kultursaal	90,00 €	150,00 €
Hopfeninfohaus		

f) Ortsteil Hermsdorf	100,00 €	200,00 €
Mehrgenerationenhaus	50,00 €	50,00 €
Mehrzweckraum Schutzzentrum		

g) Ortsteil Hohenwarsleben	40,00 €	100,00 €
Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro		

h) Ortsteil Mammendorf	50,00 €	100,00 €
Begegnungsstätte		

i) Ortsteil Niederndodeleben	80,00 €	150,00 €
Mehrzweckraum Feuerwehr		

j) Ortsteil Ochtmersleben	40,00 €	100,00 €
Mehrzweckraum Gemeindehof	40,00 €	100,00 €
Versammlungsraum Gemeindebüro	40,00 €	100,00 €
Schulungsraum Feuerwehr		

k) Ortsteil Rottmersleben	70,00 €	50,00 €
Schlachthaus	je Schwein/je Nutzung (48 Stunden)	

Zusätzlich zu dem Grundbetrag sind die Kosten für Schlachtabfallbeseitigung vom Benutzer zu erstatten. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Fa. Saria Bio - Industries GmbH. Die Kosten betragen zurzeit 33,78 €/Behälter. Ändern sich die Kosten der Firma, so sind die aktuell gültigen Kosten zu erstatten.

l) Ortsteil Wellen	90,00 €	100,00 €
Versammlungsraum mit Benutzung Backofen	70,00 €	100,00 €
Versammlungsraum ohne Benutzung Backofen	100,00 €	150,00 €
Bürgerhaus		

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig. Das Anheizen des Backofens obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen bzw. dem Beauftragten der Gemeinde.

m) Hüpfburg	75,00 €	keine
pro Tag		

III. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

a) Ortsteil Bornstedt	Gebühr	Kautions
-----------------------	--------	----------

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

b) Ortsteil Groß Santerleben	300,00 €	400,00 €
Kultursaal		

c) Ortsteil Hermsdorf	300,00 €	400,00 €
Mehrgenerationenhaus		

d) Ortsteil Wellen	300,00 €	400,00 €
Bürgerhaus		

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

e) Hüpfburg	75,00 €	keine
pro Tag		

f) Für eine *Discoververanstaltung* in den unter a) bis d) aufgezählten Einrichtungen ist eine Kautions von 1.000,00 € zu hinterlegen.

II. Nichtortsansässige der Gemeinde Hohe Börde

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, die nicht in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind, wird folgende Nutzungsgebühr, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

III. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern

a) Ortsteil Ackendorf	Gebühr	Kautions
Mehrzweckraum Feuerwehr ohne Inventarnutzung	50,00 €	50,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Küchenzeile, Geschirr, Besteck etc.), welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Feuerwehrverein notwendig.

b) Ortsteil Bebertal	80,00 €	100,00 €
Mehrzweckraum Schule		

c) Ortsteil Bornstedt	110,00 €	50,00 €
Dorfgemeinschaftshaus	150,00 €	100,00 €
Kleiner Saal		
Großer Saal		

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €. Bei Trauerfeiern wird ein Nachlass der Gebühr in Höhe von 50,00 € gewährt.

d) Ortsteil Eichenbarleben	130,00 €	100,00 €
Kulturraum		

e) Ortsteil Groß Santerleben	180,00 €	150,00 €
Kultursaal	110,00 €	150,00 €
Hopfeninfohaus		

f) Ortsteil Hermsdorf	200,00 €	200,00 €
Mehrgenerationenhaus	80,00 €	50,00 €
Mehrzweckraum Schutzzentrum		

g) Ortsteil Hohenwarsleben	80,00 €	100,00 €
Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro		

h) Ortsteil Mammendorf	100,00 €	100,00 €
Begegnungsstätte		

i) Ortsteil Niederndodeleben	100,00 €	150,00 €
Mehrzweckraum Feuerwehr		

j) Ortsteil Ochtmersleben	50,00 €	100,00 €
Mehrzweckraum Gemeindehof	50,00 €	100,00 €
Versammlungsraum Gemeindebüro	50,00 €	100,00 €
Schulungsraum Feuerwehr		

k) Ortsteil Rottmersleben	70,00 €	50,00 €
Schlachthaus	je Schwein/je Nutzung (48 Stunden)	

Zusätzlich zu dem Grundbetrag sind die Kosten für Schlachtabfallbeseitigung vom Benutzer zu erstatten. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Fa. Saria Bio - Industries GmbH. Die Kosten betragen zurzeit 33,78 €/Behälter. Ändern sich die Kosten der Firma, so sind die aktuell gültigen Kosten zu erstatten.

l) Ortsteil Wellen	100,00 €	100,00 €
Versammlungsraum mit Benutzung Backofen	80,00 €	100,00 €
Versammlungsraum ohne Benutzung Backofen	200,00 €	150,00 €
Bürgerhaus		

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig. Das Anheizen des Backofens obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen bzw. dem Beauftragten der Gemeinde.

m) Hüpfburg	105,00 €	keine
pro Tag		

III. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

a) Ortsteil Bornstedt	Gebühr	Kautions
Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal 180,00 €	200,00 €
	Großer Saal 350,00 €	400,00 €

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

b) Ortsteil Groß Santerleben	350,00 €	400,00 €
Kultursaal		

c) Ortsteil Hermsdorf	350,00 €	400,00 €
Mehrgenerationenhaus		

d) Ortsteil Wellen	350,00 €	400,00 €
Bürgerhaus		

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

e) Hüpfburg	105,00 €	keine
pro Tag		

f) Für eine *Discoververanstaltung* in den unter a) bis d) aufgezählten Einrichtungen ist eine Kautions von 1.000,00 € zu hinterlegen.

III. Allgemeine Bestimmungen

a) *Nutzung des Mehrzweckraumes (Aula) Schule im Ortsteil Niederndodeleben*
Eine Nutzung des Mehrzweckraumes (Aula) Schule ist für private und kommerzielle Zwecke grundsätzlich nicht gestattet. Pauschalvereinbarungen entsprechend der Nutzungsdauer und des Nutzungszweckes sind möglich und gesondert schriftlich zu beantragen.

b) *Verwaltungsgebühr*
Gemäß § 4 Absatz 5 ist der Antragsteller nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erteilter Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihn

c) Gewerbliche und kommerzielle Nutzung

Pauschalvereinbarungen und Nebenabreden zu gewerblicher Nutzung sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und der Ortschaftsrat hat dar über zu befinden.

d) Beschädigungen, Bruch oder Verlust von Einrichtungsgegenständen

Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.

e) Reinigungspauschale

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

f) Trauerfeiern

Bei einer Trauerfeier wird die Hälfte der Nutzungsgebühr erhoben.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

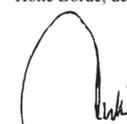
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Ackendorf vom 23.02.2009
- Gebührensatzung für die Benutzung des Mehrzweckraumes der Grundschule Bebertal vom 01.10.2009
- Gebührensatzung der Gemeinde Bornstedt für die Benutzung des Sportlerheimes vom 06.04.2004
- Benutzungssatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bornstedt vom 13.04.2010
- Satzung über die Nutzung der Aula der Schule der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001
- Satzung über die Benutzung des Kulturraumes und der Begegnungsstätte der Gemeinde Eichenbarleben und über die Erhebung von Gebühren vom 16.10.2003
- Satzung zur Nutzung des Kultursaales der Gemeinde Groß Santerleben vom 16.09.2009
- Satzung zur Nutzung des Hopfenhauses der Gemeinde Groß Santerleben vom 16.09.2009
- Satzung über die Benutzung der Hüpfburg der Gemeinde Groß Santerleben vom 18.11.2009
- Satzung über die Nutzung des Mehrgenerationenhauses Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde vom 19.04.2011
- Satzung über die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Hermsdorf im Schutzzentrum und über die Erhebung von Nutzungsgebühren vom 21.01.2008
- Satzung über die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Hohenwarsleben vom 21.12.2001
- Satzung über die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Niederndodeleben vom 24.04.2008
- Satzung über die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Ochtmersleben vom 23.04.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses der Gemeinde Rottmersleben vom 14.11.2005 sowie 1. Änderungssatzung vom 13.03.2006
- Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Wellen vom 18.05.2009

Hohe Börde, den 24.11.2011



Tittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Gemeinde
Hohe Börde

Benutzungssatzung

für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 15.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen, einschließlich aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:

a) *Dorfgemeinschaftshäuser*
Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus

b) *Sonstige Räume*
Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr
Ortsteil Bebertal, Mehrzweckraum Schule
Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum
Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus
Ortsteil Hermsdorf, Mehrzweckraum Schutzzentrum
Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro
Ortsteil Mammendorf, Begegnungsstätte
Ortsteil Niederndodeleben, Mehrzweckraum Feuerwehr
Ortsteil Niederndodeleben, Mehrzweckraum (Aula) Schule
Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof
Ortsteil Ochtmersleben, Versammlungsraum Gemeindebüro
Ortsteil Ochtmersleben, Schulungsraum Feuerwehr
Ortsteil Wellen, Versammlungsraum mit Backofen (Seitenflügel)

c) Sonstige Einrichtungen

Hüpfburg
Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus

Die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

- (2) Die Besucherzahl ist wie folgt begrenzt:

a) *Dorfgemeinschaftshäuser*
Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus - Großer Saal 125 Personen,
Kleiner Saal 35 Personen
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal - 120 Personen
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus - 100 Personen
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus - 200 Personen

b) Sonstige Räume

Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr - 50 Personen



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

1. Jahrgang 07. 12. 2011 Nr. 39/2

Ortsteil Bebertal, Mehrzweckraum Schule - 50 Personen
 Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum - 30 Personen
 Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus - 35 Personen
 Ortsteil Hermsdorf, Mehrzweckraum Schutzzentrum - 30 Personen
 Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro - 30 Personen
 Ortsteil Mammendorf, Begegnungsstätte - 20 Personen
 Ortsteil Niedermodeleben, Mehrzweckraum Feuerwehr - 40 Personen
 Ortsteil Niedermodeleben, Mehrzweckraum (Aula) Schule - 30 Personen
 Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof - 30 Personen
 Ortsteil Ochtmersleben, Versammlungsraum Gemeindebüro - 30 Personen
 Ortsteil Ochtmersleben, Schulungsraum Feuerwehr - 25 Personen
 Ortsteil Wellen, Versammlungsraum mit Backofen (Seitenflügel) - 20 Personen

c) Sonstige Einrichtungen

Hüpfburg - nur für Kinder
 Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus - Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Schlachtung der Tiere

- Soweit die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde bzw. der Ortschaft in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsstätte der Einwohner und ortsansässigen Vereine. Dies schließt, mit Ausnahme der unter § 1 Absatz 2 c genannten sonstigen Einrichtungen und des Mehrzweckraumes (Aula) Schule Niedermodeleben, auch private Feiern der Bürger sowie Veranstaltungen Dritter ein. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- Anträge auf Nutzung sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Gemeinde Hohe Börde spätestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen sowie die Kontodaten zur Rücküberweisung der Kaution anzugeben. Im Einzelfall kann ein Antrag auch kurzfristig gestellt werden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Ortschaftsrat.
- Der Antragsteller wird als Benutzer/Veranstalter gewertet.

§ 2 Überlassung der Räume

- Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung von Räumen bzw. von sonstigen Einrichtungen bedarf es einer Benutzungsgenehmigung in Form eines schriftlichen Gebührenbescheides durch die Gemeinde Hohe Börde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In dem Bescheid werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt. Die Vermietung des Mehrzweckraumes Feuerwehr Ortsteil Ackendorf erfolgt über den Feuerwehrverein. Der Feuerwehrverein leitet die schriftliche Anmeldung an die Gemeinde weiter, so dass ein entsprechender Gebührenbescheid erstellt werden kann.
- Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen können Dritten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- Für Veranstaltungen in Schulräumen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist - spätestens bis zum Schulbeginn.
- Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges in der Gemeinde Hohe Börde.
- Anträge auf Abschluss eines Benutzervertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher, frühestens bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen. Im Einzelfall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.
- Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und der Ortschaftsrat hat darüber zu befinden.
- Für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische Ziele verfolgt werden, stehen die unter § 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

§ 3 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/Veranstalter zu beachten:
 - In den Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen Räumen und Einrichtungen können Speisen und Getränke selbst gestellt werden. Die erforderlichen behördlichen Ausschank- und Verkaufsgenehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.
 - Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer/Veranstalter einzuholen.
 - Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
 - Der Benutzer/Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
 - Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
 - Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Hohe Börde durch den Benutzer/Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.
 - Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Einrichtung wird ausdrücklich hingewiesen.
 - Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
 - Durch Geräusche, die von der „Veranstaltung“ ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben.
 - Ruhe störender Lärm ist untersagt.
 - Im gesamten Gebäude besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Land Sachsen-Anhalt Rauchverbot.
 - Der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u. ä.) ist generell untersagt - ausgenommen davon sind Kerzen für die festliche Tischbeleuchtung und die Möglichkeit der Warmhaltung der Speisen durch Chafing Dishes oder Rechaud (Tischkocher).
 - Das Betreten der Tische und Stühle ist untersagt.
- Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte bzw. Vereinsvorsitzenden und die Ortsbürgermeister üben gegenüber dem Benutzer/Veranstalter und neben dem Benutzer/Veranstalter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers/Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. der sonstigen Räume entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc. Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.
- Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister bzw. Vereinsvorsitzenden ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume und des Gebäudes sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erlaubt.
- Das Anbringen von Befestigungsmitteln (Nägeln, Reißzwecken, Schrauben u. ä.) in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht zulässig. Klebemittel sind erlaubt, wenn dadurch keine bleibenden Beschädigungen verursacht werden.

§ 4 Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen

- Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird spätestens am Tag vor der Veranstaltung vom Objektverantwortlichen übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Objektverantwortlichen übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/Veranstalter und dem Objektverantwortlichen auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- Der Schlüssel für die angemieteten Räume wird vom Objektverantwortlichen ausgehändigt und ist ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

§ 5 Reinigung

- Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie des benutzten Inventars hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Anfallender Müll ist privat zu entsorgen. Die Mülltonnen der einzelnen Einrichtungen dürfen ausdrücklich nicht genutzt werden. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.

- Nach Benutzung sind alle genutzten Räume und das Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben.
- Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und die der Benutzer nicht selbst beseitigt, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet. Einzelheiten regelt die Hausordnung.
- Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung treffen die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte bzw. Vereinsvorsitzenden und die Ortsbürgermeister.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit im Schlachthaus OT Rottmersleben

Der Benutzer der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine gründliche Reinigung aller Räume und Einrichtungsgegenstände des Schlachthauses erfolgt. Hygiene ist absolutes Gebot im Schlachthaus. Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt. Der Benutzer hat die Inventarliste zu kontrollieren.

§ 7 Schlachtung der Tiere im Schlachthaus OT Rottmersleben

Bei der Schlachtung der Tiere sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Schlachtier- und Fleischbeschau hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 8 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde erhoben.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder eine bestehende Hausordnung hat der Ortschaftsrat das Recht, den Benutzer/Veranstalter ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt.
- Befürchtet der Ortschaftsrat eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist die Benutzung zu untersagen.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung des Feuerwehrhauses der Gemeinde Ackendorf vom 23.02.2009
- Gebührensatzung für die Benutzung des Mehrzweckraumes der Grundschule Bebertal vom 01.10.2009
- Gebührensatzung der Gemeinde Bornstedt für die Benutzung des Sportlerheimes vom 06.04.2004
- Benutzungsordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bornstedt vom 13.04.2010
- Satzung über die Nutzung der Aula der Schule der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001
- Satzung über die Benutzung des Kulturraumes und der Begegnungsstätte der Gemeinde Eichenbarleben und über die Erhebung von Gebühren vom 16.10.2003
- Satzung zur Nutzung des Kultursaaes der Gemeinde Groß Santerleben vom 16.09.2009
- Satzung zur Nutzung des Hopfenhauses der Gemeinde Groß Santerleben vom 16.09.2009
- Satzung über die Benutzung der Hüpfburg der Gemeinde Groß Santerleben vom 18.11.2009
- Satzung über die Nutzung des Mehrgenerationshauses Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde vom 19.04.2011
- Satzung über die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Hermsdorf im Schutzzentrum und über die Erhebung von Nutzungsgebühren vom 21.01.2008
- Satzung über die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Hohenwarsleben vom 21.12.2001
- Satzung über die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Niedermodeleben vom 24.04.2008
- Satzung über die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Ochtmersleben vom 23.04.2001
- Satzung über die Benutzung des Schlachthauses der Gemeinde Rottmersleben vom 14.11.2005
- Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Wellen vom 18.05.2009

Hohe Börde, den 24.11.2011


 Trittel
 Bürgermeisterin
 Gemeinde Hohe Börde



Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde über die Jahresrechnungen der Jahre 2008 und 2009 und Entlastungen der Bürgermeister für die Amtszeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 der nachfolgend aufgeführten ehemaligen Gemeinden

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnungen 2008 und 2009 der nachfolgend aufgeführten ehemaligen Gemeinden wurde den Bürgermeistern der ehemaligen Gemeinden auf der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 15.11.2011 die Entlastung gemäß § 170 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung für die Haushaltsdurchführung vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 erteilt.

Beschlussart/Gemeinde	Beschluss-Nr.
Jahresrechnungen 2008 und 2009 ehem. Gemeinde Bebertal	581/2011
Entlastung des Bürgermeisters für die Amtszeit v. 01.01.2008 bis 31.12.2009 ehemalige Gemeinde Bebertal	582/2011
Jahresrechnungen 2008 und 2009 ehem. Gemeinde Schackensleben	557/2011
Entlastung des Bürgermeisters für die Amtszeit v. 01.01.2008 bis 31.12.2009 ehemalige Gemeinde Schackensleben	558/2011

Ich weise darauf hin, dass die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 mit den dazugehörigen Rechenschaftsberichten gemäß § 170 (5) GO LSA in der Zeit vom 08.12.2011 bis 16.12.2011 zur Einsichtnahme im Gebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irlxleben, Bördestraße 8, während den Dienststunden öffentlich ausliegen.

Hohe Börde, den 28.11.2011


 Trittel
 Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
 – Bürgermeisterin –
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde OT Irlxleben

01.12.2011

Bekanntmachung Am Montag, dem 12.12.2011, um 18:00 Uhr findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde OT Irlxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung, Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht der Verwaltung
- Vorstellung von Photovoltaikanlagen durch die Fa. Muting GmbH
- Widmung der Nebenanlagen Magdeburger Str. Nr. 60a bis 65 im OT Niedermodeleben - Vorlage: 628/2011
- Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 2 der Ortschaft Niedermodeleben - Vorlage: 633/2011
- Bestätigung des Planentwurfes zum Ausbau der Straße „Im Fuchstal“ in der Ortschaft Irlxleben - Vorlage: 632/2011
- Antrag auf 1. Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Hartgesteinstagebau Mammendorf - Vorlage: 636/2011
- Bestätigung des Planentwurfes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet Gersdorfer Kessel in der Ortschaft Hermsdorf - Vorlage: 641/2011
- Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben - Vorlage: 645/2011
- Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Hohenwarsleben/Irlxleben - nordöstlich der Gewerbestraße Irlxleben - Vorlage: 648/2011
- Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht der Verwaltung
- Vorlage der aktuellen Kostenfortschreibung aller laufenden Bauvorhaben
- Rechtsstreit Gemeinde Rottmersleben - Vorlage: 622/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf - Vorlage: 579/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf - Vorlage: 616/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf - Vorlage: 620/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben - Vorlage: 590/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bebertal - Vorlage: 608/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Groß Santerleben - Vorlage: 612/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Wellen - Vorlage: 614/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Wellen - Vorlage: 619/2011
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Irlxleben - Vorlage: 621/2011
- Kaufvertrag - UR.-Nr. 989/2011 vom 14.10.2011 - Vorlage: 627/2011
- Grundstücksankauf in der Gemarkung Irlxleben sowie Anträge auf zinslose Stundung der Erschließungsbeiträge - Vorlage: 631/2011
- Nutzungsvereinbarung zu Grundstücken in der Gemarkung Schackensleben Vorlage: 618/2011
- Auftragserteilung - Vermessungsleistungen „WG Bördering“ in Niedermodeleben Vorlage: 637/2011
- Eintragung einer Baulast in der Gemarkung Irlxleben - Vorlage: 638/2011
- Dachnutzungsvertrag für Photovoltaikanlagen auf kommunalen Objekten Vorlage: 639/2011
- Vergabe der Planungsleistungen für das Bauvorhaben: Ländlicher Wegebau Olvenstedter Weg OT Niedermodeleben - Vorlage: 642/2011
- Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben: Gestaltung der Außenanlage nebst Zuwegung für das Gemeindezentrum in OT Eichenbarleben Vorlage: 643/2011
- Vergabe der Bauleistung: Ausbau der Schillerstraße im OT Niedermodeleben Vorlage: 649/2011
- Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

- Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Schließen der Sitzung


 Trittel

Gemeinde Hohe Börde
 – Bürgermeisterin –
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde OT Irlxleben

01.12.2011

Bekanntmachung Am Dienstag, dem 13.12.2011, um 19:00 Uhr findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde OT Irlxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

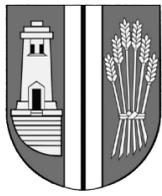
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Haushaltsatzung 2012 - Vorlage: 555/2011
- Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 91000.9710 - Tilgungsleistungen an das Land - i.H.v. 873.877,82 € - Vorlage: 610/2011
- Beschluss über die Jahresrechnungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 der ehemaligen Gemeinde Bornstedt - Vorlage: 598/2011
- Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde - Vorlage: 519/2011
- Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) - Vorlage: 538/2011
- Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Andreas Arnecke für die Amtszeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 der ehemaligen Gemeinde Bornstedt Vorlage: 598/2011
- Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde - Vorlage: 519/2011
- Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) - Vorlage: 538/2011
- Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) Vorlage: 601/2011
- Bildung eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Hohe Börde - Vorlage: 606/2011
- Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde - Vorlage: 607/2011
- Bildung eines Kompetensteam für den demografischen Wandel in der Gemeinde Hohe Börde - Vorlage: 630/2011
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hohe Börde und der ev. Kirchengemeinde für die St.-Ambrosius-Kirche in der Ortschaft Schackensleben - Vorlage: 644/2011
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hohe Börde und der ev. Kirchengemeinde Irlxleben für die St.-Eustachius-Kirche - Vorlage: 646/2011
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hohe Börde und der ev. Kirchengemeinde Nordgermersleben für die St.-Marien- und Pankratius-Kirche - Vorlage: 647/2011
- Bericht der Bürgermeisterin
- Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

- Bericht der Bürgermeisterin
- Aufhebung des Beschlusses Nr. 559/2011 - Grundstücksverkauf Gemarkung Eichenbarleben - Vorlage: 623/2011
- Grundstücksversteigerung in den Gemarkungen Bornstedt, Eichenbarleben, Wellen und Irlxleben - Vorlage: 624/2011
- Vereinbarung zu Grundstücken in Ackendorf - Vorlage: 634/2011
- Vergleich aus dem Klageverfahren vor dem Oberlandesgericht Celle Vorlage: 626/2011
- Anfragen und Anregungen



Öffentlicher Teil:

25. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
26. Schließen der Sitzung

Trittel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42.3 - 611 B10 OK 13

„Bodenordnung Nordgermersleben (Feldlage), Landkreis Ohrekreis 13“
Bodenordnungsverfahren nach § 56 i.V.m. § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung vom 03.11.2011 zur vorzeitigen Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage), Landkreis Ohrekreis 13 wird aufgrund §132 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) dahingehend berichtigt, dass der neue Rechtszustand mit Wirkung vom **15.12.2011** eintritt.
Alle anderen Festlegungen bleiben von dieser Berichtigung unberührt.

Im Auftrag

Lüddecke



Die öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt mit der Ausgabe Nr. 10 in Halle (Saale) am 18. Oktober 2011 erfolgt.

Trittel
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde:

Verteilung:

Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Kostenlos an alle frei zugänglichen
Haushalte über den General-Anzeiger
Haldensleben/Wolmirstedt
Gemeinde Hohe Börde

Redaktion: